

## Erfolg braucht Hochschulen für angewandte Wissenschaften

Für unseren Erfolg brauchen wir die Unterstützung des Parlaments

### A: Das Problem

Die im Jahr 1971 gegründete „Fachhochschule Rheinland-Pfalz“ bildete den ersten Verbund von Hochschulen in unserem Bundesland. 1996 entstanden hieraus sieben eigenständige Fachhochschulen. Zudem gibt es vier weitere private bzw. kirchliche Fachhochschulen (HAW). Die Anzahl der Studierenden steigerte sich von anfangs ca. 5.000 auf ca. 45.000 im WS 2019/20.

Die dynamische Entwicklung der Hochschulen wurde vom Bundesverfassungsgericht bereits im Jahr 2010 festgestellt: „Die Bundes- und Landesgesetzgeber haben in den vergangenen Jahren Universitäten und Fachhochschulen einander angenähert“<sup>1</sup> Das Aufgabenspektrum weitete sich von den anfänglichen Lehreinrichtungen hin zu Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit Lehre, Forschung und Weiterbildung.

Das Hochschulgesetz von RP aus dem Jahr 1996 hatte den Fachhochschulen angewandte Forschung und Entwicklungsvorhaben im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgaben ermöglicht. Seit Inkrafttreten des für alle Hochschularten gültigen HSG im Jahr 2003 bilden angewandte Forschung, Kunstausbübung, anwendungsbezogene Lehre und Studium die institutionellen Aufgaben der HAW.

Die Bolognaform mit der Einführung der Akkreditierung und der Bachelor- und Master-Abschlüsse verstärkte den Trend zum Ausbau der Forschung mit zunehmender Geschwindigkeit. Das Ausmaß der Forschung an Fachhochschulen belegt eine 2013 durchgeführte Studie des Hochschullehrerbunds. Demnach sind in Deutschland ca. 75 Prozent der Professorinnen und Professoren an HAW in der Forschung aktiv, davon 20 Prozent mehr als zwei volle Tage pro Woche. Die 2013 von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) veröffentlichte Forschungslandkarte<sup>2</sup> bietet einen Überblick, in welchen Bereichen und in welchem Umfang an deutschen Fachhochschulen inzwischen geforscht wird. In Rheinland-Pfalz sind sechs HAW mit insgesamt zwölf Forschungsschwerpunkten eingetragen.

Insgesamt bleibt festzuhalten: Die politisch Verantwortlichen haben weder das gesetzlich verankerte Profil der HAW noch das der Hochschulprofessuren in den Rahmenbedingungen für die HAW berücksichtigt. Vor allem die Höhe der Lehrverpflichtung mit 18 Wochenstunden Lehre steht angesichts der zusätzlichen Aufgaben der HAW-Professorinnen und -Professoren im Gegensatz zur Lehrverpflichtung an Universitäten mit 8 bzw. 9 Stunden Lehre. Eine Ausstattung mit wissenschaftlichen Mitarbeitenden fehlt fast völlig, denn

---

<sup>1</sup> (BVerfG, Beschluss vom 13. April 2010 – 1 BvR 216/07 –, BVerfGE 126, 1-29, Rn. 44).

<sup>2</sup> <https://www.forschungslandkarte.de/profilbildende-forschung-an-fachhochschulen.html> (zuletzt abgerufen am 10.12.2020)

die Politik geht immer noch von den strukturellen Bedingungen und der Aufgabenstellungen der Gründerzeit in den 70er Jahren aus. Ein Zeitbudget für die gesetzlich geforderten neuen Aufgaben wurde bis heute nicht zur Verfügung gestellt. Vor allem der gestiegene notwendige Aufwand zur Beratung und Betreuung der Studierenden, bei der Begleitung in Bachelor- und Masterstudiengängen oder bei kooperativen Promotionen steht in keinem Verhältnis zu den zeitlichen Möglichkeiten. Wird einerseits der politische Wille, Berufstätigen ein Studium zu ermöglichen, betont und im Gesetz die Beratungspflicht festgeschrieben, bleibt andererseits die Antwort völlig aus, wie dieses Zeitkontingent in eine bereits voll ausgefüllte Professur zusätzlich integriert werden kann. Keine Professur kann heute guten Gewissens behaupten, alle Dienstaufgaben vollumfänglich erfüllen zu können.

Die Annäherung der Hochschularten zeigt sich an vier Bereichen:

- Bachelor- und Masterstudiengänge sind gleichwertig
- Forschung zählt zu den verpflichtenden Aufgaben der HAW
- Die HAW stehen im internationalen Vergleich den Universitäten gleich
- Forschungsstarke Einheiten an HAW erhalten zunehmend in den Bundesländern das eigenständige Promotionsrecht

## 1. Bachelor- und Masterstudiengänge sind gleichwertig

Der Bologna-Prozess führte für alle Hochschularten Bachelor- und Master-Studiengänge durch das Hochschulrahmengesetz des Bundes (HRG) vom 8. August 2002 auf Dauer ein. Die Studienprogramme der Universitäten und der HAW unterliegen seither den gleichen Voraussetzungen und werden nach denselben Maßstäben und unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern beider Hochschularten akkreditiert. Die Abschlüsse der Absolventinnen und Absolventen verschiedener Hochschularten sind nur noch über das erläuternde „Diploma Supplement“ unterscheidbar.

Bezüglich dieser letztgenannten Unterscheidung hat die KMK im Jahr 2003 klargestellt, dass Studiengänge beider Profiltypen „entsprechend den unterschiedlichen Aufgaben der Hochschulen sowohl an Universitäten als auch an Fachhochschulen angeboten werden“ können. Im Master-Bereich können HAW daher ebenso wie die anderen Hochschularten „stärker anwendungsbezogene“ und „stärker forschungsbezogene“ Studienprogramme einrichten.<sup>3</sup>

„Vertikale Mobilität“ bedeutet dabei, dass nach heute gängiger Praxis Bachelor Absolventinnen und Absolventen einer HAW an einer Universität einen Master studieren bzw.

---

<sup>3</sup> 10 Thesen zur Bachelor- und Master-Struktur in Deutschland, Beschluss der KMK vom 12. Juni 2003, in: [https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2003/2003\\_06\\_12-10-Thesen-Bachelor-Master-in-D.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_06_12-10-Thesen-Bachelor-Master-in-D.pdf), zuletzt abgerufen am 12. Oktober 2020, Nr. 4.).

BA-Absolventinnen und Absolventen einer Universität einen HAW-Master. Alle Masterabschlüsse berechtigen abhängig von der Passung zum angestrebten Doktorgrad und von der Qualität der Note zur Promotion. Die Passung interdisziplinär angelegter MA-Studiengänge an HAW bedeutet jedoch zu häufig, dass rein disziplinar ausgelegte Promotionsordnungen zu sehr von Inhalten statt von Kompetenzen ausgehen und so HAW-Masterabsolventinnen und -Absolventen faktisch vor ungleiche Bedingungen gestellt werden.

## **2. Forschung zählt zu den verpflichtenden Aufgaben der HAW**

„Angewandte Forschung und Entwicklungsvorhaben“ zählen seit 2003 neben Lehre und Studium zu den Pflichtaufgaben der HAW. Aber seit beinahe 20 Jahren fehlen Gestaltungsspielräume für diesen Bereich. Eine angemessene und transparente Anrechnung von Forschungsvorhaben auf das Lehrpflichtdeputat steht bis heute aus. Lediglich an manchen Hochschulstandorten existieren einzelne, überwiegend unzufriedenstellende Regelungen.

Forschung und Entwicklung umfassen nach dem Bundesbericht Forschung und Innovation 2018 des BMBF die drei Bereiche Grundlagenforschung, angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung.

Gerade für Rheinland-Pfalz gilt: „Die Fachhochschulen spielen in der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung eine bedeutsame Rolle. Im Hinblick auf ihren Praxisbezug und ihre regionale Einbindung übernehmen sie eine wichtige Funktion als Bindeglied zwischen Wissenschaft und Wirtschaft sowie als prädestinierter Partner, vor allem der KMU ihrer Region, die keine eigenen Forschungs- und Entwicklungsabteilungen unterhalten“.<sup>4</sup>

## **3. Die HAW stehen international den Universitäten gleich**

Im internationalen Vergleich sind Fachhochschulen von Universitäten in der Forschung heute nicht mehr institutionell unterscheidbar. In länderübergreifenden Konsortien – etwa bei der Beteiligung an Projekten der Forschungsrahmenpläne der EU – übernehmen HAW und ihre Professorinnen und Professoren im Verbund mit Universitäten die Führungsrolle. Die Überlegenheit etlicher deutscher Fachhochschulen gerade bei der Forschungsleistung gegenüber Universitäten mit Promotionsberechtigung aus anderen Staaten war 2008 ein wesentlicher Grund für die Reform der Aufnahmevoraussetzungen in die European University Association (EUA), dem Zusammenschluss der europäischen Hochschulen mit etwa 800 Mitgliedshochschulen.

---

<sup>4</sup> [https://www.bmbf.de/upload\\_filestore/pub/Bufi\\_2018\\_Hauptband.pdf](https://www.bmbf.de/upload_filestore/pub/Bufi_2018_Hauptband.pdf), S. 60 und 74 (abgerufen 12.12.2020).

Aus Rheinland-Pfalz gehört der EUA mit Stand vom Dezember 2020 nur eine HAW an. Angesichts der Forschungsschwerpunkte der HRK-Forschungslandkarte zeigt sich hier ein Missverhältnis zwischen innerdeutscher und internationaler Einordnung.

#### 4. Forschungsstarke Einheiten an HAW erhalten zunehmend in den Bundesländern das eigenständige Promotionsrecht

Im Juli 2009 stellte der Wissenschaftsrat strukturelle und leistungsbezogene Kriterien für eine Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen auf.<sup>5</sup> Diese warfen die Frage auf, warum HAW, die diese Kriterien erfüllten, vom Promotionsrecht institutionell ausgeschlossen sein sollten.

Zahlreiche Bundesländer haben inzwischen Anpassungen vorgenommen. So hat das Land **Baden-Württemberg** die gesetzliche Grundlage für die Vergabe des Promotionsrechts an Verbände der Hochschulen für angewandte Wissenschaften geschaffen (LHG BW § 76 Abs. 2). **Schleswig-Holstein** hat ein Promotionskolleg als hochschulübergreifendes Kolleg als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit institutionellem Promotionsrecht gegründet (SHG § 54a, Abs. 3), mit dem Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen die Möglichkeit zum erstverantwortlichen Betreuen und Begutachten von Promotionen erhalten. In **Hessen** haben forschungsstarke Einheiten der Hochschulen für angewandte Wissenschaften das eigenständige Promotionsrecht erhalten (HesHG § 4, Abs. 3). Inzwischen haben dort sieben Promotionskollegs (Stand 11/2020) von Hochschulen für angewandte Wissenschaften ihre Arbeit aufgenommen. Zuletzt hat der Landtag in **Nordrhein-Westfalen** zum 1. Oktober 2019 einen neuen § 67b in das HG NW eingefügt, nach dem das bisherige Graduierteninstitut in ein rechtlich selbstständiges Promotionskolleg der HAW überführt wird. Nach der erfolgreichen Begutachtung durch den Wissenschaftsrat soll dem Promotionskolleg das – eigenständige – Promotionsrecht verliehen werden. Das Hochschulgesetz **Sachsen-Anhalt** vom 8. Juli 2020 sieht in den Sätzen 3–6 des § 18 vor, dass einer Hochschule für angewandte Wissenschaften durch besonderen Verleihungsakt des Ministeriums das Promotionsrecht für solche Fachrichtungen zuerkannt werden kann, in denen sie eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen hat.

Dieser Entwicklung folgen auch die Landesregierungen der Freistaaten **Bayern** und **Sachsen**. Im Rahmen der Novellierung des Hochschulrechts strebt Bayern die Verleihung des Promotionsrechts an forschungsstarke Bereiche der HAW an (vgl. Eckpunkte Hochschulrechtsreform, Stand Oktober 2020, S. 21). Der aktuelle Koalitionsvertrag in Sachsen von CDU/SPD/Bündnis 90–Die Grünen 2019–2024 sieht vor, ein Promotionskolleg als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der sächsischen Hochschulen einzurichten und

---

<sup>5</sup> Drs. 9279-09 vom 9. Juli 2009, <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/9279-09.pdf>, aufgerufen 12.12.2020

ihm nach einer positiven wissenschaftlichen Evaluation das Recht zur Promotion zu verleihen.

In **Rheinland-Pfalz** hingegen setzt die Regierung auf die kooperative Promotion, die nicht als Erfolgsmodell gelten kann: Bei einer Bestandsaufnahme und einem Stand von 132 kooperativen Promotionen waren weniger als ein Viertel durch inner-rheinland-pfälzische Kooperationen abgeschlossen worden, mehr als drei Viertel mit Hochschulen anderer Bundesländer und des Auslands. Von 2015-2020 erfolgten lediglich 18 kooperative Promotionen – unbekannt ist, welche Hochschultypen dabei zusammenwirkten.<sup>6</sup>

## **B. Ziele**

Für eine Professur an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften/Fachhochschule sind „besondere Leistungen bei der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse außerhalb des Hochschulbereichs“ zwingende Berufungsvoraussetzung. Ohne Studium, qualifizierte Promotion und qualifizierte fachbezogene Berufstätigkeit ist die Berufung auf eine Professur an einer HAW nicht möglich.

Mit dieser Doppelqualifikation in Berufspraxis und Wissenschaft verfügen Professorinnen und Professoren an HAW/FH über das erforderliche einzigartige Know-how, um innovative Impulse für die Wirtschaft und für Institutionen zu entwickeln, sowohl im Hochtechnologiebereich, in der Gesellschaft als auch in der Regionalentwicklung und in KMU. Sie werden in ihrer Forschung an der Hochschule aber unter der Last zu hoher Lehrverpflichtung zumeist sehr stark behindert. Um also dieses vorhandene Potenzial gründlicher zu erschließen, bedarf es eines ausreichenden Freiraums und personeller Unterstützung für die Forschung.

Die nur in Rheinland-Pfalz mögliche Tandemprofessur bedeutet ein Konstrukt, das die zu erwerbende notwendige außerhochschulische Berufserfahrung und die hochschulische Lehrverpflichtung in einen schwierigen Konkurrenzkampf einbindet. Dieser geht einseitig zu Lasten der „Tandemprofessuren“, da diese strukturell einem Arbeitsdruck von zwei Seiten ausgeliefert sind: einerseits die aufwändige Einarbeitung in Hochschullehre, andererseits die unternehmerische Erwartung Innovationen zukunftsfähig zum gewinnbringenden Laufen zu bringen. Beides mit Halbtagsberufen leisten zu können, wird in der Regel eine Überforderung nach sich ziehen.

<sup>6</sup> Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage im Landtag, vgl. Drucksache 17/12425 v. 6.08.2020.

## C. Lösung und Regelungsbedarf

*Regelungsbedarf in unmittelbarer Zuständigkeit der Parlamente:*

### ► **Änderung des Hochschulgesetzes:**

Das Hochschulgesetz (§47 [1]) ermächtigt das zuständige Ministerium, eine Rechtsverordnung über die Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen Personals der Hochschulen zu erlassen.

Die Gesetzgebung sollte das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur verpflichten, die Höhe der Lehrverpflichtung an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften auf Grundlage der gesetzlichen Aufgaben und ihrem Entwicklungsstand entsprechend festzusetzen, zum Beispiel durch folgende Formulierung:

*„Das Ministerium (MWWK) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, in welchem Umfang hauptberufliches Personal im Rahmen seiner Dienstaufgaben zur Lehrtätigkeit verpflichtet ist (individuelle Lehrverpflichtung). Hierbei ist der Entwicklungsstand der Hochschularten, insbesondere die Belastung des wissenschaftlichen Personals der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in der Lehre und ihre Leistungen in Forschung und im Wissens- und Technologietransfer zu berücksichtigen. Das Ministerium soll für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung internet-basierter Lehrveranstaltungen entsprechend deren dynamischer Entwicklungen einen angemessenen Berechnungsschlüssel schaffen, der nach einer angemessenen Zeit evaluiert wird.“*

### ► **Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an HAW:**

Das Parlament weist im Landeshaushalt pro Stelle für Professorinnen und Professoren eine Personalstelle mit Hochschulabschluss für wissenschaftlich qualifizierte Unterstützung in der angewandten Forschung und für Dienstleistungen in der Lehre aus.

*Regelungsbedarf in mittelbarer Zuständigkeit des Parlaments:*

### ► **Änderung der Lehrverpflichtungsverordnungen:**

Das Parlament sollte die zuständigen Ministerien (Wissenschaft, Finanzen) auffordern, die Höhe der Lehrverpflichtung für Professuren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften auf 12 bis 9 Lehrveranstaltungsstunden festzulegen.

*Begründung:*

#### **- Umfang der Lehrverpflichtung**

In seinen Empfehlungen zu einer lehrorientierten Reform der Personalstruktur an Universitäten<sup>7</sup> hat der Wissenschaftsrat darauf hingewiesen, dass 12 LVS Lehrverpflichtung

---

<sup>7</sup> Drs. 7721-07 vom 26. Januar 2007, S. 37, 46, <https://wissenschaftsrat.de/download/archiv/7721-07.pdf?blob=publicationFile&v=1>, aufgerufen am 23. Dezember 2020).

als Maximum betrachtet werden sollten, um eine am aktuellen Stand der Forschung orientierte Lehre zu ermöglichen. Bei einem Tätigkeitsschwerpunkt Lehre bei Professuren und Juniorprofessuren an Universitäten soll der Tätigkeitsanteil der lehrbezogenen Aufgaben bei etwa 60 Prozent des Zeitbudgets (max. 12 LVS) liegen, für die Forschung 30 Prozent und für Aufgaben in Selbstverwaltung und Management 10 Prozent zur Verfügung stehen.

Beginnend mit Bayern und Hessen 1976 haben alle Länder auf der Grundlage ihrer Hochschulgesetze entsprechende Verordnungen über die Lehrverpflichtung an Hochschulen erlassen, in denen sie auf KMK-Ebene getroffene Vereinbarungen umsetzen. Die aktuelle Vereinbarung vom 12. Juni 2003 sieht unverändert an Universitäten für Professorinnen und Professoren eine Regellehrverpflichtung von 8 Lehrveranstaltungsstunden vor. Für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen wurden 18 LVS vereinbart, wobei sechs der damals 11 Bundesländer sich eine Reduzierung auf 16 LVS vorbehalten haben<sup>8</sup>

Für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie von weiteren Aufgaben und Funktionen in Fachhochschulen (z. B. Verwaltung von Einrichtungen wie Labors und Rechenzentren, Betreuung von Sammlungen einschließlich Bibliotheken, Praktikantenamt und Praktikantenbetreuung, Prüfungsamt) können Ermäßigungen gewährt werden, die abhängig vom Bundesland 7 bis 12 v. H. – in Rheinland-Pfalz 7 – der Gesamtheit der Lehrverpflichtungen der hauptberuflichen Lehrpersonen an Fachhochschulen und bei einzelnen Professorinnen und Professoren 4 LVS, im Falle der Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben 8 LVS nicht überschreiten sollen.

Diese Ermäßigungsmöglichkeiten decken das für die Regelaufgabe der Forschung nötige Zeitbudget nicht annähernd ab, weil sie im Wesentlichen auf administrative Aufgaben abzielen und nur im Einzelfall durch das Präsidium gewährt werden können, im Regelfall also nicht zur Verfügung stehen.

Beispielhaft hierfür sei die Ermäßigungspraxis an der Hochschule Hannover angeführt: Von dem gemäß § 9 Satz 2 der niedersächsischen Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO NS) möglichen Volumen von 7 bis 10 Prozent der Regellehrverpflichtung des Lehrpersonals stehen nach der „Leitlinie Vergabe“ dieser Hochschule tatsächlich nur 4,5 Prozent für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben zur Verfügung<sup>9</sup>. Pro Person können dort gemäß einer weiteren Richtlinie über Voraussetzungen und Verfahren auch für mehrere Vorhaben höchstens acht LVS pro Semester gewährt werden mit der Folge, dass die Lehrverpflichtung nicht unter 10 LVS absinken kann. Würde jeder Professorin oder jedem Pro-

---

<sup>8</sup> [https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2003/2003\\_06\\_12-Vereinbarung-Lehrverpflichtung-HS.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_06_12-Vereinbarung-Lehrverpflichtung-HS.pdf), aufgerufen am 23. Dezember 2020.

<sup>9</sup> ([https://www.hs-hannover.de/fileadmin/HsH/Hochschule\\_Hannover/Forschung/Forschung/06\\_Unterstuetzung\\_und\\_Informationen/Forschungsstrategie\\_und\\_Leitlinien/Leitlinie\\_zur\\_Vergabe\\_von\\_Lehrverpflichtungs-ermaessigungen.pdf](https://www.hs-hannover.de/fileadmin/HsH/Hochschule_Hannover/Forschung/Forschung/06_Unterstuetzung_und_Informationen/Forschungsstrategie_und_Leitlinien/Leitlinie_zur_Vergabe_von_Lehrverpflichtungs-ermaessigungen.pdf), zuletzt abgerufen am 16. Oktober 2020, S. 1 f.)

fessor eine Ermäßigung gemäß § 9 Satz 2 LVVO gewährt, würde die individuelle Lehrverpflichtung von 18 LVS um 4,5 Prozent oder 0,81 LVS auf 17,19 LVS sinken. Es liegt auf der Hand, dass damit eine sinnvolle Erfüllung der gesetzlichen Forschungsverpflichtung ebenso wenig möglich ist wie bei 18 LVS. Wird dagegen für eine Person die Lehrverpflichtung auf das Minimum von 10 LVS ermäßigt, müssen die dafür erforderlichen acht LVS dadurch gewonnen werden, dass fast zehn (genau 9,88) anderen Professorinnen und Professoren gar keine Ermäßigung gewährt wird, sie also neben der vollständigen Auslastung durch die Lehre überhaupt kein Zeitbudget für die Forschung haben.

### **- Planstellen für wissenschaftlich Mitarbeitende**

Erst mit mindestens einer Vollzeitstelle für die wissenschaftliche Mitarbeit pro Professur werden HAW zu einem verlässlicheren Partner für Industrie, Wirtschaft, und Gesellschaft. Nur ständig Mitarbeitende können Projekte betreuen, weil sie in die Möglichkeiten der Drittmittellandschaft und deren zum Teil komplexen Antragsverfahren eingearbeitet sind und sich aufgrund ihrer Erfahrungen die Reaktionszeit auf Anforderungen der Wirtschaft verkürzt. Mitarbeitendes Personal aus Projektmitteln kann nur für das Projekt, nicht aber für andere Aufgaben eingesetzt werden.

Zum Ende von Forschungsvorhaben (ca. ein halbes bis ein Jahr vor deren Abschluss) orientieren sich die Drittmittelbeschäftigten bereits am Arbeitsmarkt, um eine neue Stelle zu finden. Die Wahrscheinlichkeit, über Anschlussprojekte weiterhin im gleichen Tätigkeitsfeld der Forschung an einer Hochschule beschäftigt zu werden, ist allein auf Grund der zeitlichen Abläufe von Antragstellung bis zur Bewilligung eines Vorhabens gering. Beides zusammen bewirkt, dass in Projekten Beschäftigte häufig schon deutlich vor der Beendigung eines Forschungsvorhabens ihr Arbeitsverhältnis an der Hochschule beenden mit der Folge, dass ausstehende Restarbeiten und die abschließende Projektdokumentation nur unzureichend erledigt werden können.

Derartige Effekte zu Beginn und zum Ende von Forschungsprojekten an HAW sind für alle Beteiligten unbefriedigend und wirken sich negativ auf die Qualität der Forschungsarbeiten aus. Grundständig finanzierte Stellen sorgen für Kontinuität, Verlässlichkeit und Qualität und für eine verbesserte Wahrnehmung der Forschungsaktivitäten der HAW, wodurch Arbeitsplätze und Dienstleistungen der HAW in der anwendungsorientierten Forschung für qualifizierte Personen und die Industrie zunehmend interessant werden.

Die vorgesehenen Stellen können für eine individuelle wissenschaftliche Qualifikation (Qualifizierungsstellen) für die Promotion bspw. von Master-Absolventinnen und -Absolventen genutzt werden. Dies sichert zum einen die Weiterführung von Forschungsaktivitäten und stellt zum anderen eine kontinuierliche Möglichkeit zur Förderung des eigenen wissenschaftlichen Nachwuchses dar, der die erheblichen Probleme bei der Besetzung von Professuren entschärfen würde.

Ein Projekt zur „Bewerberlage bei Fachhochschulprofessuren“ des Deutschen Zentrums

für Hochschul- und Wissenschaftsforschung konnte im Jahr 2017 zeigen, dass auf eine ausgeschriebene Professur durchschnittlich 22 Bewerbungen eingehen. Rund jede dritte Professur (36 Prozent) wird mehrfach ausgeschrieben und in fast der Hälfte der Verfahren (49 Prozent) umfasst die Liste der zur Berufung vorgeschlagenen Personen weniger als drei Namen. So bleibt auch nach mehreren Ausschreibungsrunden mehr als jede sechste Professur unbesetzt<sup>10</sup>. In Rheinland-Pfalz lag der Durchschnitt pro erfolgreicher Ausschreibung bei 3,3 Verfahrensrunden, so Minister Wolf bei der Bundesdelegiertenversammlung des **hln** im Jahr 2017 in Mainz.

Die Stellen zur Entwicklung des wissenschaftlichen Personals können auch dazu dienen, in der Lehre zu unterstützen. Hierdurch werden individuelle Perspektiven in der Lehre und Erwachsenenbildung geschaffen, die für die einzelnen Personen karrierefördernd sind und auch im Interesse der Lebens- und Familienplanung eine mittelfristige Perspektive, die über die Projektdauer hinausgeht, eröffnen. Diese Unterstützung ist insbesondere nötig, da der Corona-bedingte Digitalisierungsschub an den HAW ansonsten mangels ausreichender Ressourcen zumindest in Teilen verpuffen würde.

Insgesamt werden über diese Stellen für den wissenschaftlichen Mittelbau neue Möglichkeiten zur individuellen Entwicklung und die Förderung sehr guter (Bachelor- oder Master-) Absolventinnen und Absolventen geschaffen. Durch die Kopplung von Lehre (2/3 – 1/3) und Forschung (1/3 – 2/3) können diese zur Kompetenzerweiterung im wissenschaftlichen Wettbewerb genutzt werden.

## **D. Alternativen**

Keine

## **E. Kosten**

Die Kosten für grundfinanzierte wissenschaftlich Mitarbeitende belaufen sich bei ca. 1.000 Professuren an staatlichen HAW in Rheinland-Pfalz (2020) und jährlichen Kosten pro wissenschaftlich Mitarbeitenden á ca. 65.000 Euro auf jährlich ca. 65 Mio. Euro. Dieser Betrag ist unter Nutzung der bereits bewilligten Programme (zum Beispiel zur Besetzung von Professuren) und im Verhältnis zu anderen Ausgaben im Bereich Bildung und Wissenschaft finanzierbar.

Die vergleichsweise geringe Höhe des zusätzlichen finanziellen Aufwands wird deutlich bei Betrachtung der Finanzierung von 1.000 zusätzlichen Tenure-Track-Professuren an Universitäten in ganz Deutschland. Trotz eines signifikanten Nachwuchsüberschusses haben Bund und Länder dafür eine Milliarde Euro bereitgestellt.

Flankierend sollte für die HAW, die ein spürbares und nachgewiesenes Problem bei der

---

<sup>10</sup> [https://www.dzhw.eu/pdf/pub\\_fh/fh-201703.pdf](https://www.dzhw.eu/pdf/pub_fh/fh-201703.pdf), aufgerufen am 23. Dezember 2020.

Besetzung ihrer Professuren haben, die im Bund-Länder-Programm „zur Förderung der Gewinnung und Entwicklung von professoralem Personal an Fachhochschulen“ bereitgestellten Mittel von 430 Millionen Euro mit dem hieraus für Rheinland-Pfalz resultierenden Anteil vor allem für eine Aufstockung des Personaletats genutzt werden können, nicht nur für Marketing-Maßnahmen.

Die Anpassung des Lehrumfangs auf 12 LVS lässt sich teilweise durch die Unterstützung der wissenschaftlich Mitarbeitenden in der Lehre im Umfang von 4 LVS und den Wegfall von Ermäßigungstatbeständen, z. B. für die Betreuung von Abschlussarbeiten (2 LVS), finanzieren. Im Übrigen ergäbe sich eine finanzielle Entlastung dadurch, dass nicht mehr dafür dann doch überbezahlte Professorinnen und Professoren Klausuraufsichten, Sekretariatstätigkeiten oder reine Verwaltungsarbeiten erledigen müssten.

Mainz im Januar 2021

Prof. Dr. Werner Müller-Geib

Landesvorsitzender des **h**lb**** - Rheinland-Pfalz